

Satzung der Stadt Geesthacht über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) wird nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung vom 12.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft werden.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder ihren/seinen Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder einen Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|-------------------------|-------------|
| Für den ersten Hund | 120,-- Euro |
| für den zweiten Hund | 160,-- Euro |
| für jeden weiteren Hund | 190,-- Euro |
- für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2 320,-- Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
- (2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen oder -züchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Landschaftswirtinnen oder Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlicher Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichterinnen/Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
 - e) Hunden, die in Einrichtungen von eingetragenen Tierschutz- und ähnlichen Vereinen untergebracht sind;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - h) Hunde, die aus dem Geesthachter Tierheim in den Haushalt einer steuerpflichtigen Person aufgenommen werden, sind von der Steuer befreit, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Geesthachter Tierheimes vorgelegt wird. Die Befreiung gilt für die Dauer eines Jahres;
 - i) Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale oder therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehalterinnen und Hundehaltern durchzuführen;
 - j) Besuchshunden, die eine zertifizierte Besuchshundeprüfung abgelegt haben und im Team mit einer Hundeführerin/einem Hundeführer (Besuchshundeteam), für soziale Zwecke eingesetzt werden. Nachweise über die Eignung sind bei der Antragstellung vorzulegen. Der regelmäßige wiederkehrende Einsatz des Besuchshundeteams an sozialen Einrichtungen ist jährlich nachzuweisen.
 - k) Hunden, die mindestens ein Jahr im Geesthachter Tierheim waren und in den Haushalt einer steuerpflichtigen Person aufgenommen werden, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung mit der benötigten Aufenthaltszeit des Geesthachter Tierheimes vorgelegt wird.
- (2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuer- ermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - 1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4) in den Fällen des § 6 und § 7 Abs. 1 Buchstabe e) ordnungsgemäße Bücher für den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerermäßigung bzw. die Steuerbefreiung gilt von dem Monat an, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Geesthacht aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Geesthacht Fachdienst Finanzen -Steuern- anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11 Steuermarke

Die Stadt Geesthacht gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine Ersatzmarke nach entrichteter Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Hundehalterin/Der

Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Geesthacht die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die Steuer für diesen Kalendermonat binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Geesthacht zulässig:
 - a) Name, Vorname, Anschrift, auch einer/eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten;
 - b) Name und Anschrift einer/eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalterin/Hundehalters;
 - c) Daten zum Hund (Hunderasse, Alter, Einstufung als gefährlicher Hund);
 - d) Daten zur Hundehaltung (Anzahl der anzumeldenden Hunde, Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb, Beginn und Ende der Hundehaltung)
 - e) elektronische Kennnummer des Hundes (Chip-Nummer);
 - f) Versicherungsgesellschaft, bei der die Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht;
 - g) Versicherungsnummer zu Buchstabe f).
 - h) Name(n) und Vorname(n) weiterer Haushaltsangehöriger
 - i) bei Steuerermäßigung und Steuerbefreiung der Grund (§§ 5, 6 und 10) und ein erweitertes Führungszeugnis der/des Halterin/Halters (§ 8)
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung oder Übermittlung von
 - a) Polizeidienststellen,
 - b) Ordnungsämtern,
 - c) Einwohnermeldeämtern,
 - d) Tierschutzvereinen,
 - e) Kontrollmitteilungen anderer Behörden
 - f) Fachdienst Finanzen -Steuern- und der Stadtkasse der Stadt Geesthacht.
- (3) Die Daten dürfen nur zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Stadt Geesthacht ist zudem berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit als Ordnungsbehörde zu nutzen sowie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen/Hundehaltern an andere Behörden mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen.

- (4) Die Aufbewahrungsfrist für die in Abs. 1 genannten Daten beträgt für alle Datenkategorien 10 Jahre nach Ende der Steuerpflicht (§ 147 Abgabenordnung).

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geesthacht über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2002, zuletzt geändert am 23.03.2018, außer Kraft.

Geesthacht, den 15.06.2020

Olaf Schulze
Bürgermeister